

Gemeinde Blankenheim
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 4B VI
„Gewerbegebiet Blankenheim-Nord“

| | |
|-------------------|---------------------|
| Gemarkung: | Mülheim |
| Gemeinde: | Blankenheim |
| Kreis: | Euskirchen |
| Regierungsbezirk: | Köln |
| Land: | Nordrhein-Westfalen |



-
- **Umweltbericht (UB) mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP)**
-

Stand: August 2022 **Satzungsbeschluss**

Bearbeitung durch:

B. Sc. Agrarwissenschaften Lucia Schwierz, Dr. Susanne Vaeßen

PE Becker GmbH
Kölner Str. 23-25
D-53925 Kall



info@pe-becker.de • www.pe-becker.de
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| Abbildungs- und Tabellenverzeichnis | 4 |
| 1 Einleitung | 5 |
| 2 Grundlegende Informationen zur Planung | 5 |
| 2.1 <i>Anlass der Planung</i> | 7 |
| 3 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen | 7 |
| 3.1 <i>Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen</i> | 8 |
| 3.1.1 Fläche, Boden | 9 |
| 3.1.2 Wasser | 9 |
| 3.1.3 Klima und Luft | 10 |
| 3.1.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt | 11 |
| 3.1.5 Orts- und Landschaftsbild/Erholung | 13 |
| 3.1.6 Mensch, Gesundheit | 13 |
| 3.1.7 Kultur- und Sachgüter | 14 |
| 3.2 <i>Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen</i> | 15 |
| 4 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes | 17 |
| 4.1 <i>Geologie, Fläche und Boden</i> | 17 |
| 4.2 <i>Flächenverbrauch bzw. Flächenneuanspruchnahme</i> | 19 |
| 4.3 <i>Wasser</i> | 19 |
| 4.4 <i>Klima und Luft</i> | 20 |
| 4.5 <i>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</i> | 20 |
| 4.6 <i>Natura 2000-Gebiete</i> | 22 |
| 4.7 <i>Orts- und Landschaftsbild/Erholung</i> | 22 |
| 4.8 <i>Mensch, einschl. der menschlichen Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt</i> | 22 |
| 4.9 <i>Kultur- und Sachgüter</i> | 23 |
| 4.10 <i>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (incl. NATURA 2000-Gebiete)</i> | 23 |
| 4.11 <i>Auswirkungen durch Störfallbetriebe</i> | 23 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 5 | Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung | 23 |
| 5.1 | <i>Fläche, Boden</i> | 24 |
| 5.2 | <i>Flächeninanspruchnahme</i> | 24 |
| 5.3 | <i>Wasser</i> | 24 |
| 5.4 | <i>Klima und Luft</i> | 26 |
| 5.5 | <i>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</i> | 26 |
| 5.6 | <i>Natura 2000-Gebiete</i> | 27 |
| 5.7 | <i>Orts- und Landschaftsbild/Erholung</i> | 27 |
| 5.8 | <i>Mensch, einschl. der menschlichen Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt</i> | 27 |
| 5.9 | <i>Kultur- und Sachgüter</i> | 27 |
| 5.10 | <i>Auswirkungen durch Störfallbetriebe</i> | 27 |
| 6 | Alternative Planung | 28 |
| 7 | Prognose bei Nichtdurchführung der Planung | 28 |
| 8 | Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen | 29 |
| 8.1 | <i>Schutzgutübergreifende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung</i> | 29 |
| 8.2 | <i>Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen (inkl. Nutzung regenerativer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie), sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser</i> | 31 |
| 8.3 | <i>Maßnahmen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a (2) BauGB</i> | 33 |
| 8.4 | <i>Maßnahmen zum Klimaschutz gemäß § 1a (5) BauGB</i> | 34 |
| 8.5 | <i>Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung</i> | 35 |
| 8.6 | <i>Kompensationsmaßnahmen</i> | 37 |
| 8.6.1 | Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet | 37 |
| 8.6.2 | Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes | 38 |
| 8.6.3 | CEF-Maßnahme (vorgezogene artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme) | 40 |
| 9 | Zusätzliche Angaben | 42 |
| 9.1 | <i>Methodik, Merkmale und technische Verfahren der Umweltprüfung</i> | 42 |
| 9.2 | <i>Probleme bei der Erstellung des Umweltberichtes</i> | 42 |
| 9.3 | <i>Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung (Monitoring)</i> | 43 |

| | | |
|-----------|------------------------|-----------|
| 10 | Zusammenfassung | 44 |
| 11 | Referenzen | 45 |
| 12 | Anhang | 46 |

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

| | | |
|----------------------|--|-----------|
| Abbildung 1: | Übersichtskarte zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4B VI „Gewerbegebiet Blankenheim-Nord“ | 6 |
| Abbildung 2: | Abgrenzung des Plangebiets | 7 |
| Abbildung 3: | Ausschnitt aus dem Gebietsentwicklungsplan der Bezirksregierung Köln – Teilabschnitt Region Aachen (2003), Blätter L5504/5704 Schleiden / Prüm und L 5506/5706 Bad Münstereifel / Adenau | 15 |
| Abbildung 4: | Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenheim | 16 |
| Abbildung 5: | Ausschnitt aus dem derzeit gültigen Landschaftsplan (Stand: Okt. 2007) | 17 |
| Abbildung 6: | Räumliche Verteilung der Bodeneinheiten (BK50 Bodenkarte von NRW) | 18 |
| Abbildung 7: | Gewässer im Plangebiet (ELWAS WEB) | 19 |
| Abbildung 8: | Biotoptypen im Plangebiet | 21 |
| Abbildung 9: | Biotoptypen im Plangebiet nach Durchführung der Planung | 37 |
| Abbildung 10: | Flurstück 93 (Der westliche Abschnitt zwischen den Gebäuden wird nicht verwendet.) | 41 |
| Abbildung 11: | Flurstücke 55 und 44 | 41 |
| Tabelle 1: | Eigenschaften der lokalen Bodeneinheiten im Plangebiet (Geoportal NRW 2021) | 18 |
| Tabelle 2: | Vorkommende Biotoptypen | 21 |
| Tabelle 3: | Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung (LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW.) | 36 |

1 Einleitung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4B VI „Gewerbegebiet Blankenheim-Nord“ ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches (BauGB) eine Umweltprüfung durchzuführen. In dieser Prüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Baumaßnahme nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ermitteln und zu bewerten. Dazu zählt neben den Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auch die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Diese gilt es in der Abwägung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im vorliegenden Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB dargestellt. Grundlage der Beurteilung der Umweltauswirkungen sind die Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Begründung, die textlichen Festsetzungen und die zeichnerischen Darstellungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Gemeinde Blankenheim (PE Becker GmbH, 2021 a-d).

Integriert wurde die landschaftspflegerische Begleitplanung einschließlich der Eingriffsbilanzierung und der erforderlichen Kompensation.

Den Planunterlagen ist eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) sowie die artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 2 beigefügt. Durch diese Prüfung wird gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz geprüft.

2 Grundlegende Informationen zur Planung

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 4B VI „Gewerbegebiet Blankenheim-Nord“ ist es, das bestehende Gewerbegebiet in östlicher Richtung zu erweitern. Der Geltungsbereich ist in Abbildung 1 dargestellt.

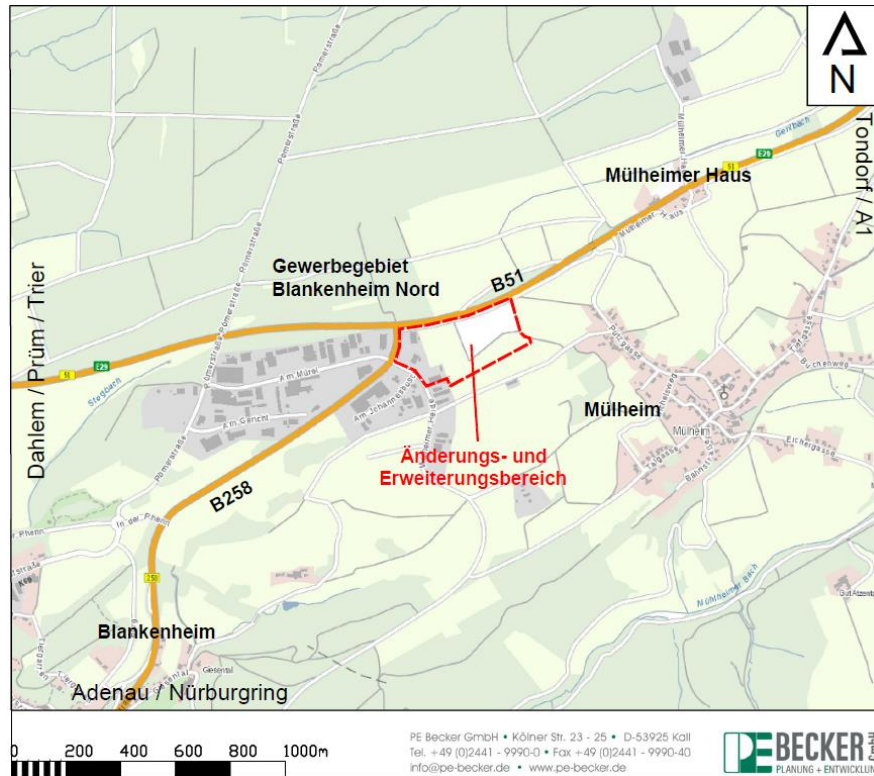


Abbildung 1: Übersichtskarte zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4B VI
„Gewerbegebiet Blankenheim-Nord“

Das Plangebiet liegt nordwestlich der Ortslage Blankenheim an der Bundesstraße B 51. Östlich an die rechtskräftige Bauleitplanung des Gewerbegebiets Blankenheim-Nord (Bebauungsplans Nr. 4B) anschließend ist beabsichtigt, weitere Gewerbeflächen zu entwickeln. Diese neuen gewerblichen Bauflächen sollen, angrenzend an den bestehenden BPlan, bauleitplanerisch entwickelt und interessierten Unternehmen von der Gemeinde Blankenheim zur Verfügung gestellt werden. Heute handelt es sich hier um landwirtschaftliche Flächen, die planungsrechtlich dem sog. „Außenbereich“ zuzuordnen sind, aber z.T. aufgrund der Umgestaltung der Anbindung des Gewerbegebiets an die B 51 bereits durch eine Behelfszufahrt beeinflusst worden sind.

Bei dem Gewerbegebiet Blankenheim handelt es sich, bedingt durch die Lage an der B 51, um einen Standort mit hoher Verkehrsgunst und sehr guter Erreichbarkeit, sogar für auswärtige Kunden. Aus diesem Grund, und weil eine entsprechende Darstellung im Regionalplan gegeben ist, ist nunmehr vorgesehen, auf zwei bisher im Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenheim vorgesehene kleinere gewerbliche Bauflächen in Dollendorf und Ripsdorf zugunsten der Erweiterung des bestehenden, verkehrsgünstigen Standorts an der B 51 zu verzichten. Dazu wird im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan angepasst.

Der Geltungsbereich erstreckt sich über rund 380 m entlang der B 51 mit einer maximalen Tiefe von ca. 234 m und umfasst eine Teilfläche aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 4B III sowie eine

daran westlich angrenzende Erweiterungsfläche. Die Größe des Plangebietes beträgt insgesamt rd. 7,8 ha.



Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebiets

Das Gebiet zählt zum Landschaftsraum Massenkalkbereiche der Eifel (LR-V-010). Die Kalkeifel durchzieht die gesamte Eifel von der Mechernicher Voreifel im Norden bis zur Trierer Bucht im Süden. Als potenziell natürliche Vegetation gelten verschiedene Ausprägungen von Buchenwäldern (Geoportal NRW 2021). Die vor Ort vorzufindende Landschaft ist allerdings als ausgeräumt zu bezeichnen. Waldflächen sind im Plangebiet nicht anzutreffen. Die Fläche des „Änderungsbereichs“ wird bereits gewerblich genutzt, die Fläche des „Erweiterungsbereichs“ wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt.

2.1 Anlass der Planung

Die Inanspruchnahme der gewünschten Bauflächen ist unumgänglich zur Verwirklichung städtebaulicher und wirtschaftlicher Ziele. In einer ansonsten strukturschwachen Region überwiegen diese in der Abwägung über den Erhalt des Bodens mit landwirtschaftlicher Nutzung (im Sinne des § 201 BauGB) für die noch ausreichend anderweitiger Ersatz zur Verfügung steht.

3 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

Mit der Änderung des BauGB vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt. Grundlage für die Erstellung des Umweltberichtes

bildet dabei § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, in dem die Vorgaben zu den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind, dargestellt werden.

Das Erfordernis zur Aufstellung eines LBP ergibt sich aus dem BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) und dem § 1a (3) des BauGB (Baugesetzbuch). Dieses besagt, dass ein Planungsträger bei Eingriffen, die auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden sollen, einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zu erstellen hat. Der LBP hat gemäß den gesetzlichen Anforderungen zum Ziel, vermeidbare Beeinträchtigungen zu identifizieren und deren Unterlassung sicherzustellen. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft müssen begründet sein und sind zu minimieren und auszugleichen bzw. durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen Ersatz zu schaffen. Hierbei sind die im BNatSchG und im Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) festgelegten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG) sowie die Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele (§ 2 BNatSchG) und deren Grundsätze zu beachten.

Konkrete Vorgehensweisen bei unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft werden in den §§ 15 bis 17 BNatSchG sowie den §§ 31 bis 34 LNatSchG NRW erläutert. Das BNatSchG regelt mit § 17 Abs. 4, Satz 1, dass von dem Verursacher eines Eingriffes zur Vorbereitung der Entscheidung und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG in einem nach Art und Umfang des Eingriffes angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffes erforderlichen Angaben zu machen sind. Insbesondere sind Angaben zu machen über

- Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffes sowie
- die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für den Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Darüber hinaus soll der LBP nach § 17 Abs. 4 BNatSchG auch Angaben zu den zur Sicherung des Zusammenhanges des Schutzgebietssystems „NATURA 2000“ notwendigen Maßnahmen und den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach diesem Gesetz enthalten, sofern diese Vorschriften für das Vorhaben von Belang sind.

3.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Innerhalb der für die Bauleitplanung relevanten Fachgesetze werden allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die in der Umweltprüfung herausgestellt werden sollen. Im Folgenden werden die wichtigsten Zielaussagen dieser Gesetze vorgestellt. Grundsätzlich sieht das BauGB in § 1 Abs. 6 Nr. 7 für die Aufstellung von Bauleitplänen vor, die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

3.1.1 Fläche, Boden

Ziel des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern und wiederherzustellen. Gemäß § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren sowie Beeinträchtigungen des Bodens in seinen natürlichen Funktionen und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden. Die Bodenschutzklausel des BauGB (§ 1a Abs. 2) gibt zudem vor, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Landwirtschaftliche, als Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen sollten nur im notwendigen Umfang genutzt werden.

| Schutzgut | Quelle | Zielaussage |
|------------------|-------------------------|---|
| Fläche, Boden | Bundesbodenschutzgesetz | <p>Ziele des BBodSchG sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> ○ Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere und Pflanzen ○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen ○ Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte ○ Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen • Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen • Die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten durch Gewässerverunreinigungen |
| | Baugesetzbuch | <p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.</p> |

3.1.2 Wasser

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt nach § 2 WHG für oberirdische Gewässer, Küstengewässer sowie das Grundwasser. Es sollen diese Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. Die Gewässerbewirtschaftung soll aus diesem Grund nachhaltig geschehen.

Das Landeswassergesetz für Nordrhein-Westfalen (LWG) hat zum Ziel Gewässer so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen. Dabei ist ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss sicherzustellen (LWG § 2 Abs. 1). In § 2 Abs. 3 des LWG wird darauf hingewiesen, dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten sind. Für Grundstücke, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die

öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist das Niederschlagswasser zu versickern, zu versickern oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist (LWG § 51a Abs. 1).

| Schutzgut | Quelle | Zielaussage |
|-----------|-----------------------|--|
| Wasser | Wasserhaushaltsgesetz | Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion. |
| | Landeswassergesetz | Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers, sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit, §51a LWG Thema der Versickerung und ortsnahen Einleitung in ein Gewässer. |

3.1.3 Klima und Luft

Hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft gelten die Ziele des BImSchG, die in § 1 Abs. 1 geregelt sind. Demnach ist der Zweck des BImSchG Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Des Weiteren sollen laut § 1 Abs. 2 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft vermieden und vermindert werden.

Ebenfalls relevant für die Schutzgüter Klima und Luft sind die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BImSchG. Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen solche.

Das BauGB regelt in § 1a Abs. 5, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll.

| Schutzgut | Quelle | Zielaussage |
|-----------|------------------------------|--|
| Klima | Bundesimmissionsschutzgesetz | Das Immissionsschutzrecht gibt den Schutz vor Gefahren, erheblichen Beeinträchtigungen und erheblichen Belästigungen vor. Zugleich eröffnet es Möglichkeiten auf den vorbeugenden Immissionsschutz. Das Immissionsschutzrecht wirkt nicht mit verbindlichen Vorgaben unmittelbar auf die Bauleitplanung. Seine rechtlichen Grundlagen greifen auf der Ebene der Anlagenzulassung. Allerdings muss dem Immissionsschutzrecht insoweit Rechnung getragen werden, dass der Bauleitplan vollzugsfähig ist, von daher gilt: |

| | | |
|--|--------------------|---|
| | incl. Verordnungen | Die Einhaltung bindender Werte bei der Planumsetzung muss gewährleistet sein. Der Plan wäre unwirksam, wenn seine Umsetzung an immissionsschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Nicht bindende Orientierungswerte können im Einzelnen überschritten werden. Bei Einhaltung der Grenz- und Richtwerte sind Interessen der Emittenten und der Immissionsbetroffenen gegeneinander abzuwägen. Im Interesse des vorbeugenden Emissionsschutzes kann den Emittenten die Ausnutzung von Grenz- und Richtwerten verwehrt werden. |
| | 22.BImSchV | Grenzwerte, Toleranzmargen und Alarmschwellen für bestimmte Luftschadstoffe, Vorgaben für Bestandsaufnahmen und Gebietseinstufungen, bei der Bauleitplanung Berücksichtigung der Vorgaben als abwägungsbeachtlicher Belang im Umweltbericht. |
| | 23.BImSchV | Kfz-bedingte Schadstoffe wurde mit der 33. BImSchV aufgehoben bietet jedoch „Faustformeln“ für die Abschätzung der Belastung. |
| | 33.BImSchV | Programm zur Vermeidung von Ozonkonzentrationen und zur Einhaltung von Emissionshöchstgrenzen (Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, flüchtigen organischen Verbindungen und Ammoniak) ist von der Bundesregierung aufzustellen, dieses Programm kann ggf. abwägungsrelevanter Belang sein. |
| | TA Luft | Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. |
| | BauGB | Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. |
| | BauGB | Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. |

3.1.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Ziele für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und ihre biologische Vielfalt sind im Bundesnaturschutzgesetz geregelt. Demnach sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 Abs. 1 BNatSchG). Dabei umfasst der Schutz auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in 2007 und 2009 müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum (in Nordrhein-Westfalen: planungsrelevante Arten) einem bis zu dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.

| Schutzgut | Quelle | Zielaussage |
|--|-------------------------|--|
| Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt | Bundesnaturschutzgesetz | Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass: <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Berücksichtigung aller naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebietskategorien. |
| | BauGB | Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere u. a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft, die biologische Vielfalt und ferner die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1(7) Nr.7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. Eingriffsregelung gem. BauGB, Abwägende Prüfung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Festsetzungen zum Naturschutz. |
| | §§ 44 ff BNatSchG | Es ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung bei allen Bauleitplanverfahren. |
| | NATURA 2000 | Vogelschutzrichtlinie (V-RL) |
| | FFH RL | Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen Natürliche Lebensraumtypen, Habitate der Arten, prioritäre Lebensraumtypen und Arten je nach Anhang der FFH - RL, Meldung der Gebiete durch Mitgliedsstaaten, Erstellung einer Liste der EU-Kommission (1998), Ausweisung besonderer Schutzgebiete durch die Mitgliedsstaaten binnen 6 Jahren, |

| | | |
|--|--|---|
| | | Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wäre auf der bauleitplanerischen Ebene abzuarbeiten (u.a. Prüfung von Alternativlösungen, zwingende Gründe öffentlichen Interesses, die überwiegen). |
|--|--|---|

3.1.5 Orts- und Landschaftsbild/Erholung

Gemäß § 1 Abs. 4 und 6 des BNatSchG soll die Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft gepflegt, entwickelt und gegebenenfalls wiederhergestellt werden.

| Schutzgut | Quelle | Zielaussage |
|------------|-------------------------|---|
| Landschaft | Bundesnaturschutzgesetz | Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. |
| | BauGB | Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. |

3.1.6 Mensch, Gesundheit

Für den Menschen als Schutzgut sind die Vorgaben des BauGB § 1 Abs. 6 relevant, welche die Vermeidung von Emissionen und damit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sicherstellen. Ebenfalls zur Anwendung kommen das BImSchG, die Technische Anleitung Lärm und Technische Anleitung Luft, die den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Luftverunreinigungen festsetzen.

| Schutzgut | Quelle | Mensch |
|--------------------|---|---|
| Mensch, Gesundheit | Baugesetzbuch | Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen. Weitere Belange nach §1 BauGB Festsetzungsmöglichkeiten zum Immissionsschutz gem. § 9 |
| | BauNVO | Nutzungsbezogene Gliederung, eigenschaftsbezogene Gliederung von Baugebieten. |
| | Abstandsliste NRW | In Kombination mit BauNVO Feingliederung nach Betriebsart. |
| | Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen | Das Immissionsschutzrecht gibt den Schutz vor Gefahren, erheblichen Beeinträchtigungen und erheblichen Belästigungen vor. Zugleich eröffnet es Möglichkeiten auf den vorbeugenden Immissionsschutz. Das Immissionsschutzrecht wirkt nicht mit verbindlichen Vorgaben unmittelbar auf die |

| | | |
|--|---|--|
| | | <p>Bauleitplanung. Seine rechtlichen Grundlagen greifen auf der Ebene der Anlagenzulassung. Allerdings muss dem Immissionsschutzrecht insoweit Rechnung getragen werden, dass der Bauleitplan vollzugsfähig ist, von daher gilt:</p> <p>Die Einhaltung bindender Werte bei der Planumsetzung muss gewährleistet sein. Der Plan wäre unwirksam, wenn seine Umsetzung an immissionsschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Nicht bindende Orientierungswerte können im Einzelnen überschritten werden. Bei Einhaltung der Grenz- und Richtwerte sind Interessen der Emittenten und der Immissionsbetroffenen gegeneinander abzuwägen. Im Interesse des vorbeugenden Emissionsschutzes kann den Emittenten die Ausnutzung von Grenz- und Richtwerten verwehrt werden.</p> |
| | Insbesondere 16.BImSchV | Bindende Grenzwerte bei Errichtung oder wesentlicher Änderung von Straßen und Schienenwegen, bindend auch für die Bauleitplanung (Lärm). |
| | 18.BImSchV | Richtwerte für Sportanlagen, Prüfung der Verträglichkeit geplanter Sportanlagen (Lärm). |
| | § 50 BImSchG | Räumliche Trennung von Gebieten mit emissionsträchtiger Nutzung und immissionsempfindlicher Nutzung als Abwägungsdirektive (kein Etikettenschwindel bei Gebietsausweisung). |
| | TA Lärm | Richtwerte für die Zulassung von Anlagen die § 5 und § 22 BImSchG unterliegen, Anwendung auf gewerbliche Anlagen bei zulässigen Grenzwertfestsetzungen, Grundlage für die Ermittlung des IFSP und von Emissionskontingenten nach der DIN 45691 (Lärm). |
| | DIN 18005 | Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (Lärm), anzustrebende Werte von Verkehrs- und Gewerbelärm bei der Ausweisung von Baugebieten, deren Überschreitung abwägend zu rechtfertigen ist. |
| | 22.BImSchV | Grenzwerte, Toleranzschwellen und Alarmwerte bestimmter Luftschadstoffe, Vorgaben für Bestandsaufnahme und Gebietseinstufung bzgl. Luftschadstoffen in der Bauleitplanung Berücksichtigung als abwägungsrelevanter Belange im Umweltbericht. |
| | LAI-Hinweise, Runderlass Lichtimmissionen NRW | zur Messung und Beurteilung der Wirkung von Lichtimmissionen dienen als Orientierungshilfe, in der Bauleitplanung ggf. Abschätzung erforderlich. |

3.1.7 Kultur- und Sachgüter

Zum Schutzgut der Kultur- und Sachgüter zählen die Denkmäler, die nach § 1 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen sind. Dazu zählen nach § 2 Abs. 5 des DSchG NRW auch Bodendenkmäler.

| Schutzgut | Quelle | Zielaussage |
|-----------------------|--------|---|
| Kultur- und Sachgüter | BauGB | Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen. |

| | | |
|--|----------|---|
| | BNatSchG | Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere u.a. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau-, und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. |
| | DSchG | Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. |

3.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

Regionalplan

Die Flächen des Plangebiets (siehe roter Kreis) sind im derzeit gültigen Regionalplan (damals noch „Gebietsentwicklungsplan – GEP“) der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt – Region Aachen (2003), Blatt L5506/5706 Bad Münstereifel / Adenau überwiegend als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) eingetragen. Lediglich ein kleiner Bereich im östlichen Teil des Plangebiets liegt innerhalb der Darstellung „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit überlagernder Darstellung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Die Darstellung des Regionalplans deckt sich somit mit den Zielen der Bauleitplanung.

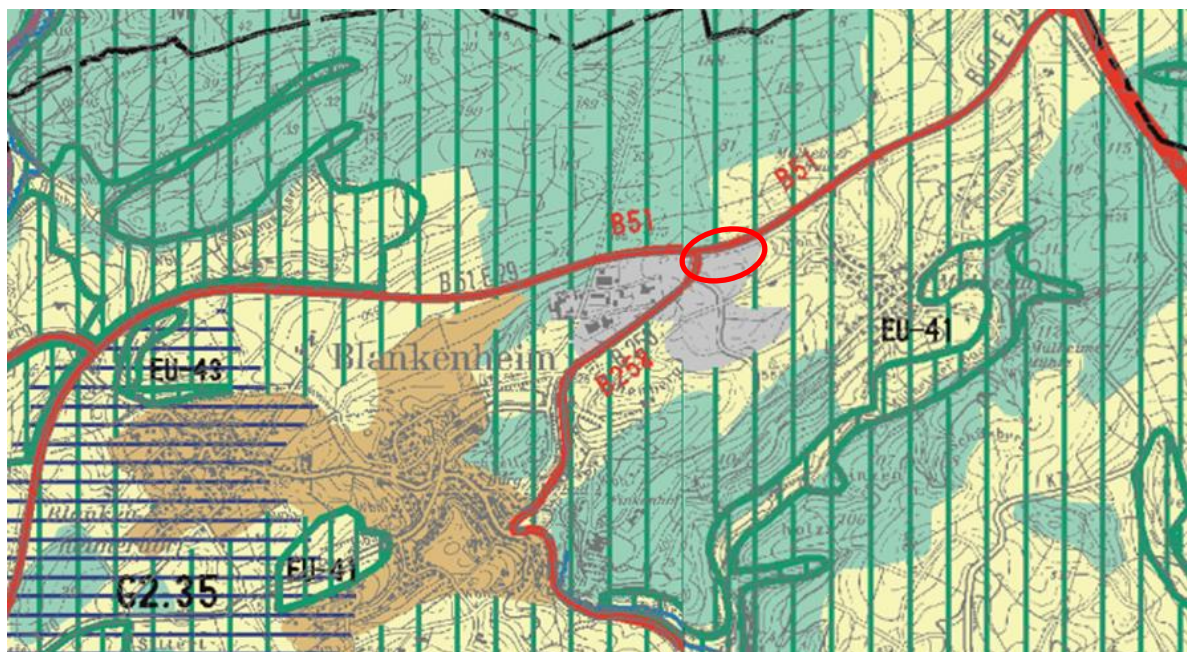


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Gebietsentwicklungsplan der Bezirksregierung Köln – Teilabschnitt Region Aachen (2003), Blätter L5504/5704 Schleiden / Prüm und L 5506/5706 Bad Münstereifel / Adenau

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenheim ist der westliche Teil des Plangebietes („Änderungsbereich“) als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Der östliche größere Teil des Plangebietes („Erweiterungsbereich“) ist „Fläche für die Landwirtschaft“. Für den Erweiterungsbereich muss somit eine Änderung des FNP durchgeführt werden.

Der Bebauungsplan kann somit nicht als aus dem FNP entwickelt gelten, so dass parallel zur Änderung des Bebauungsplans ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt wird. Dieses wird im Parallelverfahren betrieben und erfordert auf Ebene des Flächennutzungsplans einen Flächentausch. Es sollen im Tausch für die Darstellung der hier erforderlichen Gewerblichen Bauflächen kleinere Gewerbliche Bauflächen in Dollendorf und Ripsdorf zurückgenommen werden, deren Größe insgesamt etwa der des Erweiterungsbereichs entspricht.

Eine grundsätzliche Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln hinsichtlich der erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplans ist im Vorfeld der Bauleitplanung bereits erfolgt. Eine Landesplanerische Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz wurde von der Gemeinde Blankenheim am 12.05.2021 gestellt. Die Bestätigung der Regionalplanungsbehörde zur Ausweisung einer Gewerblichen Baufläche wurde mit dem Schreiben vom 26.05.2021 erteilt.

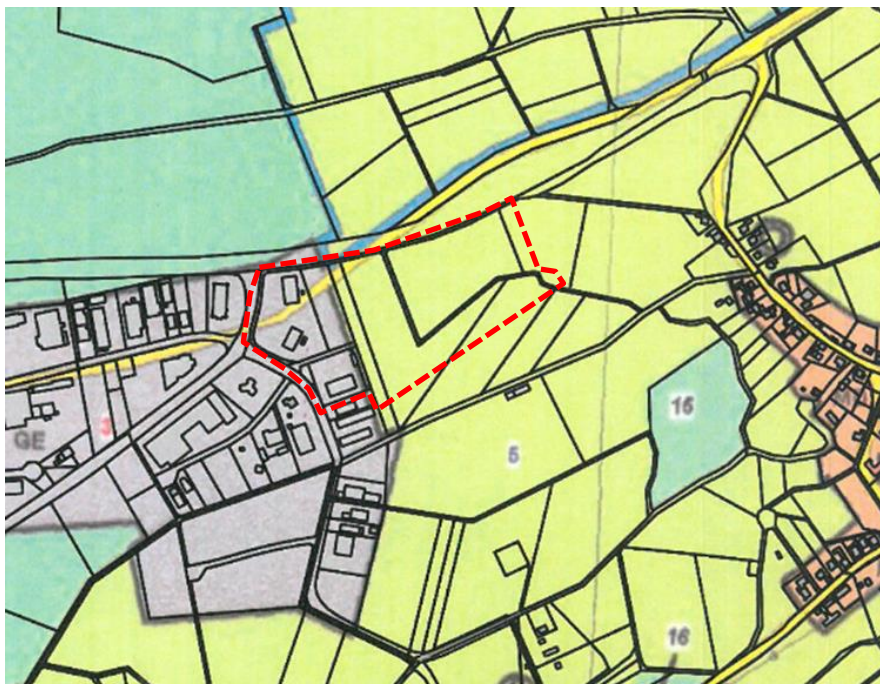


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenheim

Landschaftsplan

Der „Änderungsbereich“ des Plangebiets liegt nach dem rechtskräftigen Landschaftsplan 08 Blankenheim, Festsetzungskarte – Blatt 1/ 4 (Oktober 2007), außerhalb von Schutzgebietsausweisungen. Die Erweiterungsfläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet 2.2-3 „Blankenheimer

Kalkrücken“. Die primären Schutzziele fokussieren auf die Erhaltung und Optimierung des Gesamt-
raumes mit seinen Eigenarten (offene Hochflächen in waldreicher Umgebung, Art- und Bio-
topschutz).

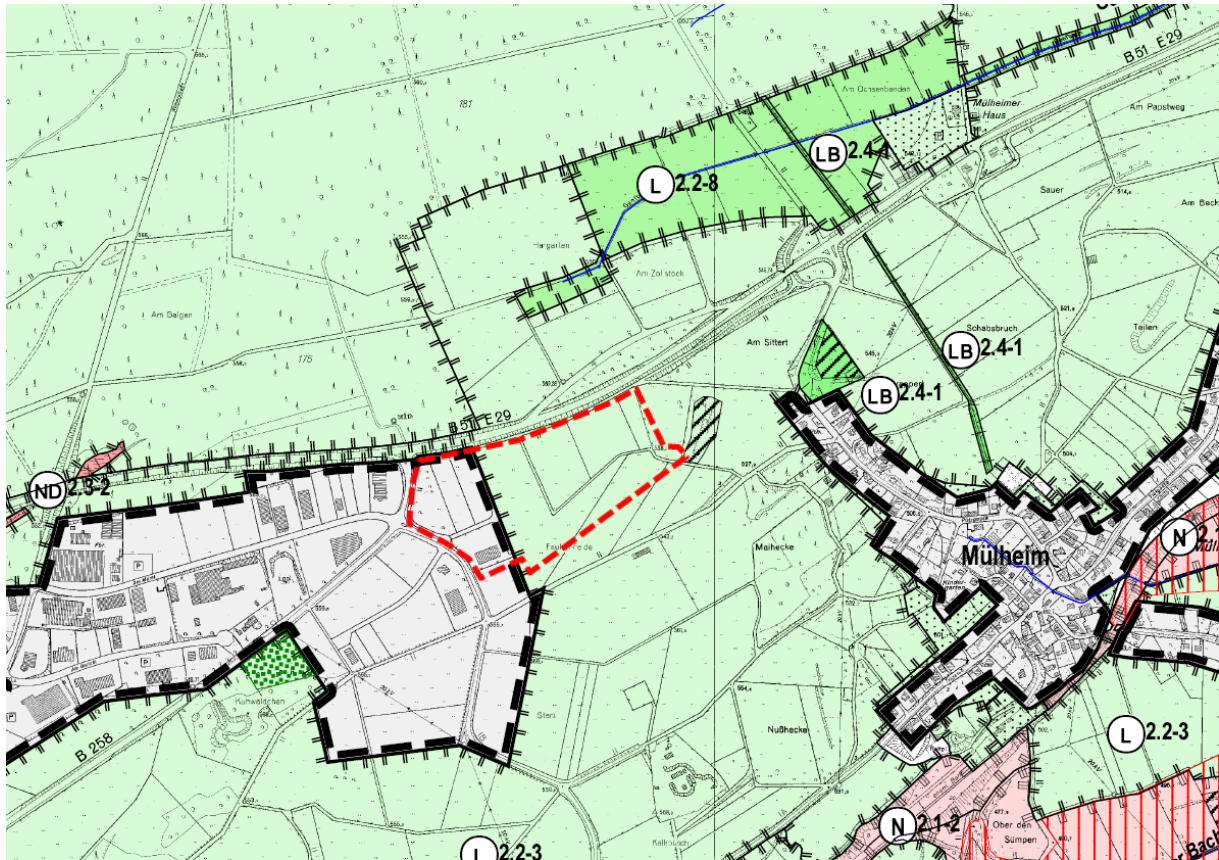


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem derzeit gültigen Landschaftsplan (Stand: Okt. 2007)

4 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nach-
folgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um Empfindlichkeiten der Umweltmerkmale
gegenüber dem Planvorhaben herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der
planerischen Überlegungen zu geben.

4.1 Geologie, Fläche und Boden

Geologisch betrachtet gehört das Gebiet zur Blankenheimer Kalkmulde, in der die Ablagerungen
eines mitteldevonischen Flachmeeres zu Tage treten. Auf den anstehenden Kalkgesteinen entwi-
ckeln sich auf den Kuppen meist unterschiedlich mächtige Braunerden oder Parabraunerden.

Die Bodenart des Oberbodens im gesamten Plangebiet wird als tonig bis schluffig bezeichnet.
Vorbelastungen durch die Anlage von Straßenverkehrsflächen und versiegelter Flächen für Gewer-
betriebe sowie durch die Landwirtschaft liegen vor.

Tabelle 1: Eigenschaften der lokalen Bodeneinheiten im Plangebiet (Geoportal NRW 2021)

| Eigen- schaft | Lokale Bodeneinheit | | | |
|---------------------------------------|---|---|--|--|
| | L5506_B221 (B – orange in Abb. 6) | L5506_B322 (B – orange in Abb. 6) | L5504_B321 (B – orange in Abb. 6) | L5506_S321SW3 (S – grau in Abb. 6) |
| Bodentyp | Braunerde | Braunerde | Braunerde | Pseudogley |
| Grundwas- ser | ohne Grund- wasser | ohne Grund- wasser | ohne Grundwasser | ohne Grundwas- ser |
| Staunässe | ohne Staunässe | ohne Staunässe | ohne Staunässe | mittlere Staunässe – Stufe 3 |
| Boden- schätzung | mittel | mittel | mittel | mittel |
| Nutzbare Feldkapa- zität | gering | mittel | gering | mittel |
| Erodierbar- keit | mittel | hoch | hoch | hoch |
| Ökologi- sche Feuchte- stufe | trocken | trocken | trocken | mäßig wechsel- trocken |
| Versicke- rungseig- nung | ungeeignet | ungeeignet | ungeeignet | staunass |

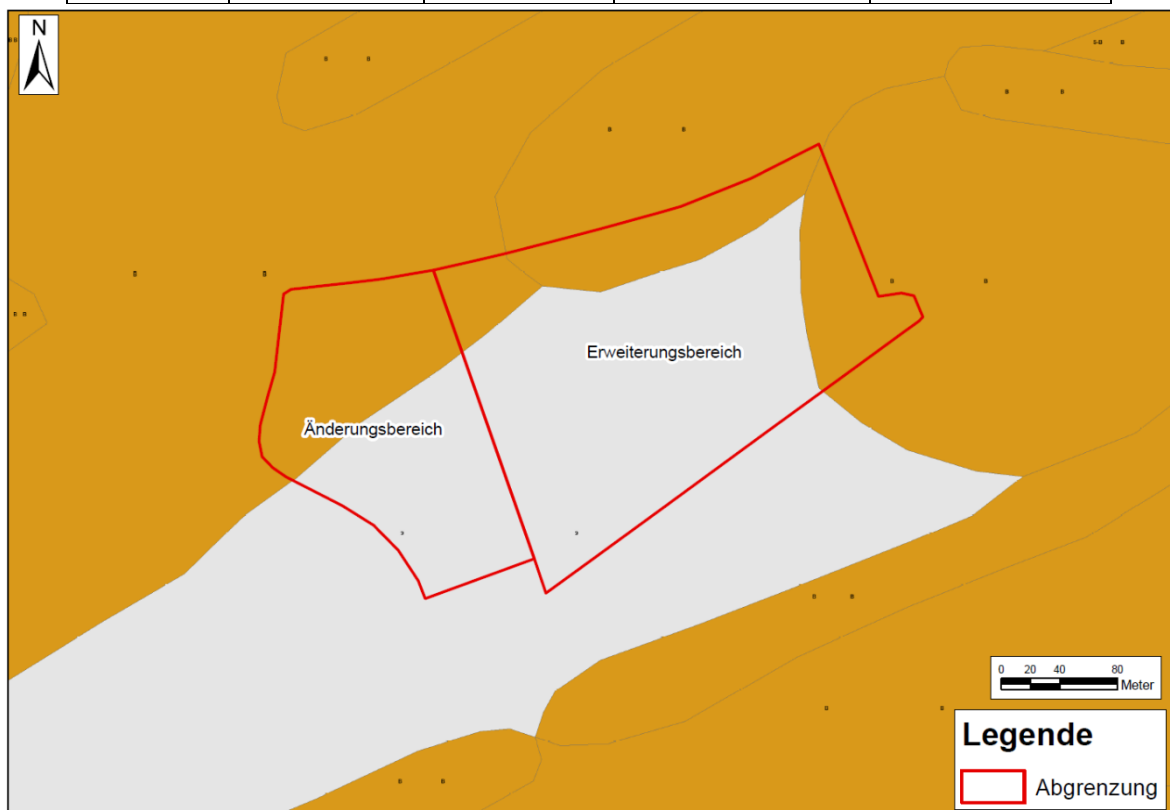


Abbildung 6: Räumliche Verteilung der Bodeneinheiten (BK50 Bodenkarte von NRW)

4.2 Flächenverbrauch bzw. Flächenneuanspruchnahme

Der Geltungsbereich erstreckt sich über rund 380 m entlang der B 51 mit einer maximalen Tiefe von ca. 234 m und umfasst eine Teilfläche aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan, sowie eine daran westlich angrenzende Erweiterungsfläche. Die Größe des Plangebietes beträgt insgesamt rd. 7,8 ha.

4.3 Wasser

Die nächsten Gewässer sind der „Genfbach“ in einer Entfernung von 260 m sowie der „Mülheimer Bach“, ebenfalls 260 m entfernt. Der Mülheimer Bach mündet wenig später in die Ahr und damit in Sinzig in den Rhein, der Genfbach fließt in Nettersheim in die Urft, die über die Rur in Roermond in die Maas mündet.

Das nächste geplante Trinkwasserschutzgebiet befindet sich in einer Entfernung von 2,6 km und wird somit von der Planung nicht beeinträchtigt. Für das Gebiet ist kein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen (Geoportal NRW 2021).

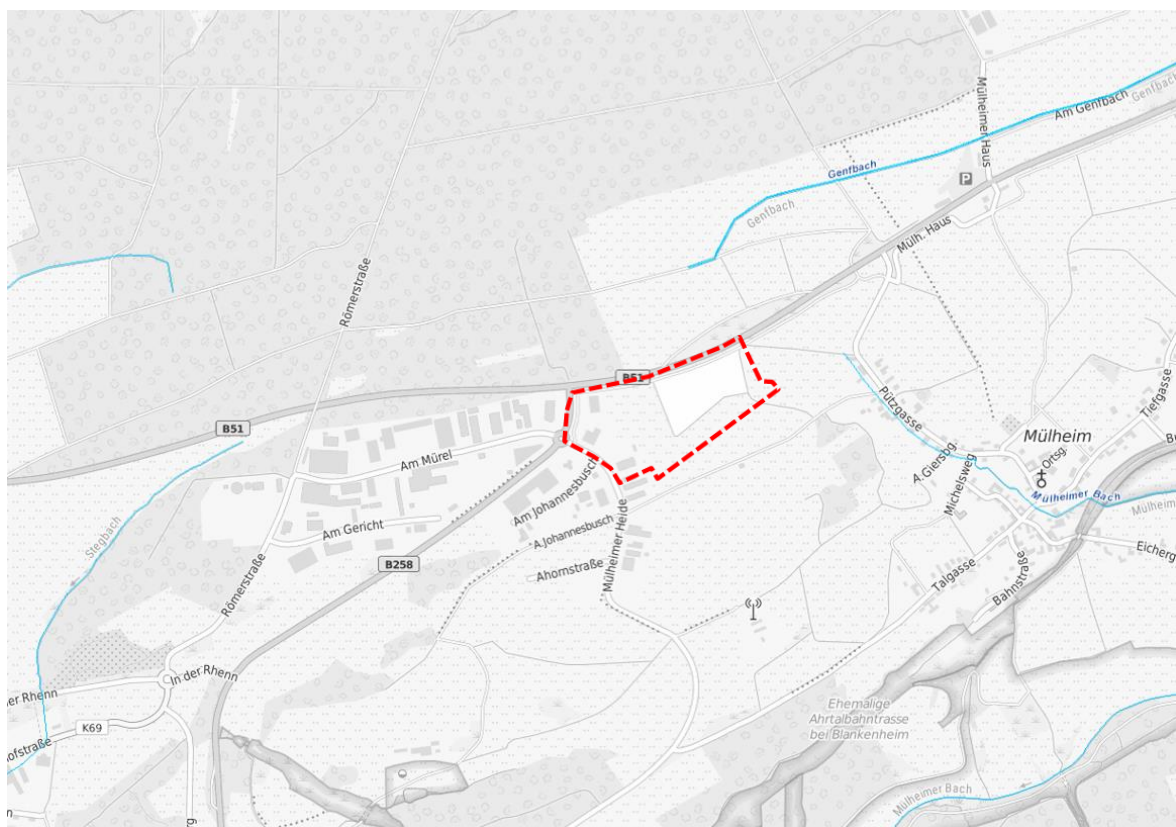


Abbildung 7: Gewässer im Plangebiet (ELWAS WEB)

4.4 Klima und Luft

Großklimatisch betrachtet zählt Nordrhein-Westfalen zum warm-gemäßigten Regenklima mit einer mittleren Temperatur des wärmsten Monats nicht über 22°C und die kälteste nicht unter -3°C. Im Plangebiet ist es jedoch aufgrund des ausgeprägten Reliefs deutlich kühler und regenreicher als im Rest des Bundeslandes. Es herrschen Jahresmitteltemperaturen von 7,8°C mit durchschnittlich 91 Frosttagen pro Jahr. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt 927 mm. Die Sonnenscheindauer beträgt durchschnittlich 1537 Stunden pro Jahr (LANUV Klimaatlas 2020).

Außer ortsüblich typischen Einträgen aus Verkehr, Hausbrand und Landwirtschaft sind keine klimatischen oder lufthygienischen Vorbelastungen bekannt oder zu erwarten.

4.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Gemäß @LINFOS NRW liegt das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet „Blankenheimer Kalkrücken“. Daran angrenzend findet sich das LSG „Wälder der Kalkeifel“, das von der Planung aber nicht mehr berührt wird. Für letzteres wird der Schutz der Wildkatze – insbesondere Erhalt der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet als Schutzziel angegeben. Diese Strukturen sind jedoch von der Planung, die ein absolut deckungsfreies Gebiet beinhaltet, nicht betroffen. Weitere planungsrelevante Arten werden für die LSGs nicht angegeben. Im zu prüfenden Umkreis von 500 m befinden sich keine Naturschutzgebiete. Für die Planung unmittelbar relevante Hinweise ergeben sich aufgrund der Entfernung nicht. Allerdings wird das grundsätzlich vorhandene Potenzial von Ackerflächen für Feldvogelarten wie Feldlerche und Rebhuhn dokumentiert.

In etwa 50 m Luftlinie nach Osten befindet sich eine Magerweide als geschütztes Biotop (BT-5506-403-9).

Biotopkataster und Biotopverbund

Im Plangebiet liegen keine Flächen, die im Biotopkataster oder Biotopverbund geführt werden. Das nächstgelegene schutzwürdige Biotop (Biotopkataster) befindet sich im Abstand von 150 m südöstlich zum Plangebiet. Die nächste Biotopverbundfläche „Zuflüsse zum Genfbach südlich von Engeltgau“ befindet sich in einer Entfernung von 200 m zum Plangebiet (Geoportal NRW 2021).

Biotope

Ein Großteil des Erweiterungsbereichs erstreckt sich über intensiv genutzte Ackerflächen und Intensivwiesen. Im Änderungsbereich liegen bereits bestehende versiegelte Gewerbeflächen. Unter anderem ist hier eine Tankstelle angesiedelt.

| Biotoptyp | Code BLP | Biotopwert |
|--------------------------------------|----------|------------|
| Versiegelte Fläche | 1.1 | 0 |
| Teil-/ Unversiegelte Betriebsfläche | 1.3 | 1 |
| Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand | 2.3 | 4 |
| Acker, intensiv | 3.1 | 2 |
| Intensivwiese | 3.4 | 3 |
| Acker-/ Grünlandbrache | 5.1 | 4 |

Tabelle 2: Vorkommende Biotoptypen



Abbildung 8: Biotoptypen im Plangebiet

Auf Grundlage einer Sachdatenabfrage, sowie einer allgemeinen Begehung im Februar 2021 wurden die im Plangebiet vorhandenen Lebensraumstrukturen im Rahmen einer ASVP beschrieben und zu einer Abschätzung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten herangezogen (ASVP, PE Becker GmbH 2021a).

Zusammenfassend ergeben sich aus der Datenauswertung im Zuge der ASVP potenziell denkbare Vorkommen der Feldvogelarten Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn und Kiebitz sowie – mit geringerer Wahrscheinlichkeit – die Offenlandarten Wiesen- und Baumpieper, Braun- und Schwarzkehlchen.

Nach der Analyse der Habitatstruktur und der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten, verbleiben insgesamt fünf Arten, für die eine Beeinträchtigung nicht gänzlich ausgeschlossen

werden kann. Es handelt sich um die Feldlerche, die Wachtel, das Rebhuhn, den Wiesenpieper und das Schwarzkehlchen. Für diese betroffenen Arten wurde eine vertiefende Kartierung in Form einer Artenschutzprüfung der Stufe 2 (ASP2) durchgeführt.

Im Zuge der ASP 2 konnten Verbotstatbestände für die untersuchten Arten ausgeschlossen werden. Lediglich bei der Feldlerche ergab sich ein Brutvorkommen im und in der Umgebung des Plangebiets. Es ist davon auszugehen, dass ein Brutrevier durch die Planung betroffen ist. Dementsprechend wurde im Zuge der ASP2 eine CEF-Maßnahme „Anlage von Blüh- und Brachestreifen“ im näheren Umfeld formuliert, durch deren Umsetzung eine Beeinträchtigung erfolgreich abgewendet werden kann. Unter Berücksichtigung aller Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahme ist nicht mit Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten durch das Vorhaben zu rechnen.

4.6 Natura 2000-Gebiete

Im Umkreis von 500 m sind keine Natura 2000 Gebiete ausgewiesen. Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet Gewässersystem der Ahr (DE-5605-302) befindet sich in einer Entfernung von 900m vom Plangebiet und wird somit nicht beeinträchtigt. Die Kurzcharakterisierung beschreibt den Landschaftsraum der oberen Ahr mit Seitentälern als geprägt durch naturnahe Bachläufe mit oftmals gut entwickelten Gehölzsäumen und stellenweise Bereichen, die der natürlichen Entwicklung überlassen sind. Darüber hinaus finden sich hier ausgedehnte Feuchtwiesen sowie eine Mosaik aus naturnahen zum Teil seltenen Laubwäldern, Kalkmagerrasen und Kalktriften (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, abgerufen: 2021).

4.7 Orts- und Landschaftsbild/Erholung

Mit dem Schutzgut werden die Umweltauswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild ebenso bezeichnet wie die Umweltauswirkungen auf die Erholungsfunktion der Landschaft, die sich beispielsweise direkt auf das menschliche Wohlbefinden auswirkt.

Das Landschaftsbild wird von dem bereits bestehenden Gewerbegebiet stark beeinflusst. Außerdem wird das Plangebiet landschaftlich durch agrarisch genutzte Flächen mit typischer Erschließungsstruktur geprägt. Am nördlichen Rand des Gebietes liegt die B51, am westlichen Rand die B 258. Naturnahe Landschaftselemente lassen sich innerhalb des Plangebiets nicht finden. Lediglich am nordwestlichen Rand grenzen vereinzelte Heckenstrukturen als Straßenbegleitgrün der B 51 an das Plangebiet an.

4.8 Mensch, einschl. der menschlichen Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt

Die Änderungsfläche wird bereits gewerblich genutzt, die Erweiterungsfläche dient bislang als Fläche für die Landwirtschaft. Die beiden angrenzenden Bundesstraßen B 51 und B 258 dienen dem

überörtlichen Verkehr. Durch die Nähe des Untersuchungsraumes zu den beiden Bundesstraßen und die vorhandenen Gewerbeflächen bestehen bereits entsprechende Vorbelastungen durch Immissionen von Schadstoffen, Lärm und Licht.

4.9 Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Baudenkmäler vorhanden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind zudem weder Bodendenkmäler noch landschaftskulturell bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche von der Planung betroffen.

4.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (incl. NATURA 2000-Gebiete)

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes und komplexes Wirkungsgefüge.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine besonderen Wechselwirkungen zu erwarten.

4.11 Auswirkungen durch Störfallbetriebe

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind, auf die Schutzgüter unter Kapitel 3 nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. In einem Abstand von 850 m zum Plangebiet befindet sich eine Biogasanlage. Diese ist jedoch kein Störfallbetrieb und hat keine Auswirkungen auf die Planung.

Im Plangebiet sind nur solche Betriebsbereiche gem. § 3 Abs. 5a BImSchG (sog. "Störfallbetriebe") zulässig, die nachweislich die notwendigen angemessenen Sicherheitsabstände gem. des Leitfadens KAS-18 zu Schutzobjekten einhalten. Die Prüfung der Zulässigkeit eines konkreten Vorhabens erfolgt auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens.

5 Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung

Die durch das Planvorhaben ermöglichten Baumaßnahmen und die voraussichtlich damit verbundenen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt werden nachfolgend schutzgutbezogen dargestellt. Dazu wird eine Konfliktanalyse durchgeführt, in der die bau- und anlagebedingten nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der naturschutzfachlich relevanten Beeinträchtigungen dargestellt werden. Sowohl die erheblichen als auch die unerheblichen Beeinträchtigungen werden schutzgutbezogen erläutert. Es wird außerdem geprüft, ob die entsprechende Beeinträchtigung vermieden

oder verringert werden kann (Darstellung als Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen V für das jeweilige Schutzgut), oder ein Konflikt bestehen bleibt.

5.1 Fläche, Boden

Konflikt B 1: Flächenversiegelung (anlagebedingt)

Durch die Anlage von neuen Gebäuden, Hallen, Lagerflächen und/ oder Zufahrtswegen wird es zu einer neuen Flächeninanspruchnahme und damit zu einer Versiegelung des Bodens kommen. Dies führt zu einem Verlust der Bodenfunktionen, wobei das Bodenleben stark beeinträchtigt wird.

Konflikt B 2: Bodenverdichtung und Veränderung der Bodenstruktur (baubedingt)

Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu Bodenverdichtungen, sowie zu Abgrabungs- und Aufschüttungsbereichen kommen. Dies kann zu Umlagerungen und Veränderungen innerhalb der Bodenstruktur führen.

Konflikt B 3: Schadstoffeintrag (baubedingt)

Durch Realisierung eines Bauvorhabens können innerhalb des Plangebietes Belastungen des Bodens durch baubedingte Schadstoffemissionen (z.B. Arbeitsmaschinen) entstehen.

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen werden in Kapitel 8.3 formuliert.

5.2 Flächeninanspruchnahme

Konflikt F 1: Überplanung von Freiflächen

Wie unter Konflikt B 1 erläutert, kann es durch die Realisierung eines Bauvorhabens zu einer Neuversiegelung von Freiflächen und somit einem Verlust von Bodenfunktionen kommen. Somit entsteht ein nachhaltiger Eingriff, der durch Vermeidungsmaßnahmen reguliert werden muss.

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wurden in Kapitel 8.3 formuliert.

5.3 Wasser

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser bzw. die Entsorgung von Schmutzwasser kann durch die örtlichen Versorgungsträger und Anschluss an bzw. Ergänzung von bereits vorhandenen Anlagen erfolgen.

Die Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser ist durch Anschluss an bereits vorhandene Anlagen bzw. deren Ergänzung grundsätzlich gewährleistet. Die ggf. erforderliche restliche Löschwasserversorgung, inkl. eines evtl. je nach Brandlast erweiterten Objektschutzes, muss vom jeweiligen Bauherrn selbst realisiert und nachgewiesen werden (z.B. durch Zisternen), spätestens im Baugenehmigungsverfahren, d.h. ein Brandschutzkonzept, mit den erforderlichen Feuerwehrru- und umfahrten, Rettungswegen, Aufstell- und Bewegungsflächen.

Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. § 44 Landeswassergesetz (LWG) ergänzt bzw. konkretisiert den bundesrechtlichen Grundsatz.

Der Geltungsbereich soll – wo topographisch möglich – an die Kanalisation in der Straße „Mülheimer Heide“ angeschlossen werden. Dies wird vor allem für den Änderungsbereich zutreffen. Wo die Topographie diese Lösung nicht zulässt (überwiegend der Erweiterungsbereich), soll die Entwässerung dem Gefälle folgend in Richtung Mülheim vorgesehen werden.

Grundsätzlich ist eine Trennung von unbelastetem Niederschlagswasser (der Dachflächen) und belastetem Niederschlagswasser der versiegelten ebenerdigen Bereiche des Gewerbegebiets erforderlich.

Das unbelastete nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser (der Dachflächen) soll mittels Sammelleitungen über die geplanten Erschließungsstraßen bis zu einem im Osten gelegenen Graben abgeleitet werden. Dieser Graben führt im weiteren Verlauf in den Fremdwasserkanal nach Mülheim. Von dort ist eine direkte Einleitung in den Mülheimer Bach vorgesehen, für die die Gewässerträglichkeit zu prüfen und eine Genehmigung einzuholen ist.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers, wie im Vorentwurf einmal überlegt wurde, wird aufgrund der Ergebnisse des Hydrogeologischen Gutachtens und der dort festgestellten schlechten Bodendurchlässigkeit ausgeschlossen.

Das belastete Niederschlagswasser soll, gem. Entwässerungskonzept (PE Becker GmbH, 2022) über eine neue Mischwasserleitung gemeinsam mit dem Schmutzwasser der Mischwasserkanalisation in Mülheim und später der Kläranlage Blankenheim zugeleitet werden.

Zur Vermeidung von Kapazitätsüberschreitungen soll das wasserrechtlich als Niederschlagswasserbehandlungsanlage genehmigte Regenüberlaufbecken „Mülheim Pützgasse“ -nach einer hydraulischen Überprüfung- wieder genutzt werden.

Leitungsrechte werden überwiegend nicht erforderlich, da die Leitungen innerhalb von Grundstücken verlegt werden, die später öffentliche Flächen werden. Lediglich im Osten, im Anschluss an die Wendeanlage, wird ein Leitungsrecht in Richtung Mülheim berücksichtigt.

Konflikt W 1: Verringerung der Grundwasserneubildung

Wie in Konflikt B 1 und F 1 bereits beschrieben, kommt es durch die Realisierung eines Bauvorhabens zu einer Versiegelung von bislang unbefestigten Flächen, und damit zu einer Verringerung der Fläche, die zur Grundwasserneubildung zur Verfügung steht.

Konflikt W 2: Möglicher Schadstoffeintrag in das Grund- und Oberflächenwasser

Durch Realisierung eines Bauvorhabens können innerhalb des Plangebietes Belastungen des Wassers durch baubedingte Schadstoffemissionen (z.B. Arbeitsmaschinen), sowie den Einsatz von Streusalz entstehen.

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen werden in Kapitel 8.2 formuliert.

5.4 Klima und Luft

Konflikt K 1.1: Belastung der Luft mit Schadstoffen

Während der Bautätigkeiten, später durch Pendler oder Zulieferer ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Dies kann zu einer Belastung der Luft durch Schadstoffe führen.

Konflikt K 1.2: Inanspruchnahme von Kalt- und Frischluftproduktionsflächen (anlagebedingt)

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu einem Verlust von Freiflächen mit hoher Bedeutung für die Kalt- und Frischluftproduktion. Durch die geplante Bebauung mit hohen Gebäuden entstehen Hindernisse für einen ungestörten Kaltluftabfluss bzw. eine Veränderung der Strömungsverhältnisse, womit die Durchlüftung im Plangebiet bzw. der benachbarten Ortslage beeinträchtigt werden kann.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen (Kapitel 8.4) werden keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen erwartet.

5.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Konflikt PT 1: Verlust von Lebensraum (anlagebedingt)

Durch die Realisierung eines Bauvorhabens wird unwiderruflich Lebensraum unterschiedlicher Qualität verschiedenster Tier- und Pflanzenarten verloren gehen (siehe hierzu auch Kapitel 8.5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung). Hierfür muss gleichwertiger ökologischer Ausgleich erbracht werden.

Konflikt PT 2: Zerschneidungseffekte (anlagebedingt)

Durch die Umsetzung des Planvorhabens werden bisherige Aus- und Verbreitungswege für Pflanzen- und Tierarten und Biotopverbundachsen verändert bzw. unterbunden.

Dieser Eingriff kann nicht vollständig vermieden oder vermindert werden, wodurch ein nachhaltiger Eingriff in Natur und Umwelt entsteht. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wurden in Kapitel 8.1 formuliert und in der Gesamtliste der Vermeidungsmaßnahmen entsprechend mit den Codierungen PT-V 1 und 2 den hiesigen Konflikten zugeordnet. Die Kompensation erfolgt entsprechend der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Kapitel 8.5). Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und gleichwertiger Kompensation der Verluste sind keine erheblichen, nachhaltigen Auswirkungen der Planung zu erwarten.

5.6 Natura 2000-Gebiete

Aufgrund der räumlichen Distanz und in Anbetracht der bereits bestehenden Wirkfaktoren in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet, ist die Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten auszuschließen.

5.7 Orts- und Landschaftsbild/Erholung

Konflikt L 1: Veränderung des Orts-/Landschaftsbildes

Durch die Errichtung von baulichen Anlagen wird sich das Landschaftsbild verändern. Da das Gebiet sich allerdings an bereits bestehende Gewerbeflächen anschließt wird sich das Ortsbild nicht erheblich ändern.

Bei Beachtung der Verminderungsmaßnahme (s. Kapitel 8.1, L-V 1) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Während der Bauphase wird das Landschaftsbild durch die Bautätigkeit beeinträchtigt, wodurch jedoch keine nachhaltigen Veränderungen entstehen.

5.8 Mensch, einschl. der menschlichen Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt

Konflikt M 1: Beeinträchtigung durch Immissionen

Bei Umsetzung der Planung kann es temporär baubedingt zu gesteigerten Lärmaufkommen und Abgasemissionen in angrenzenden Bereichen kommen.

Insgesamt ist diese temporäre Beeinträchtigung jedoch vernachlässigbar gering. Durch die Umsetzung der Planung und Ansiedlung von Gewerbebetrieben werden neue Arbeitsplätze in der Region geschaffen und bestehende gesichert. Dadurch kommt es zu einer Aufwertung des Gebiets in seiner Bedeutung für den Menschen.

5.9 Kultur- und Sachgüter

Bei Bodeneingriffen auftretende archäologische Befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß „Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen“ (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 11.03.1980 (GV. NRW S. 226, 716), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der zurzeit geltenden Fassung, der Gemeinde Blankenheim oder dem LVR – Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, unverzüglich zu melden.

5.10 Auswirkungen durch Störfallbetriebe

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind, auf die Schutzgüter unter Kapitel 3 nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Im Plangebiet sind nur solche Betriebsbereiche gem. § 3 Abs. 5a BImSchG (sog. "Störfallbetriebe") zulässig, die nachweislich die notwendigen angemessenen Sicherheitsabstände gem. des Leitfadens KAS-18 zu Schutzobjekten einhalten. Die Prüfung der Zulässigkeit eines konkreten Vorhabens erfolgt auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens.

6 Alternative Planung

Das Plangebiet bietet sich als Standort für die Erweiterung des Gewerbegebiets vorrangig wegen der besonders verkehrsgünstigen Lage an. Durch die direkt an das bestehende Gewerbegebiet angrenzende Lage sind bereits Vorbelastungen für Natur und Umwelt vorhanden. Der ökologische Eingriff würde bei alternativen Planungen auf anderen Flächen deutlich höher ausfallen, daher ist das Plangebiet für die gewerbliche Weiterentwicklung der Gemeinde vorzuziehen.

7 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Falls das Planvorhaben nicht umgesetzt und die damit ermöglichten Baumaßnahmen nicht durchgeführt würden, blieben Bedeutung und Funktion der einzelnen Schutzgüter im Plangebiet unverändert.

Mit der Ausweisung des Gewerbegebietes werden neue Arbeitsplätze in der Region generiert. Die Ausweisung des Gewerbegebietes auf der gewählten Fläche ist von Vorteil, da eine gute Anbindung an den Verkehr gewährleistet ist. Die ökologische Bilanz eines vergleichbaren Eingriffs an anderer Stelle wäre höher und würde damit weniger nachhaltig ausfallen.

8 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Nach § 1a Abs. 3 BauGB müssen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen dargelegt werden. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen beziehungsweise zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen, auszugleichen.

8.1 Schutzgutübergreifende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Gemäß § 1a (3) BauGB sind auch die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans umzusetzenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden im Folgenden beschrieben.

- V 1** Die Bauzeit ist auf ein Minimum zu beschränken.
- V 2** Zufahrten zu Garagen, Hauszuwegungen und Stellplätze sind möglichst mit wasserdurchlässigen, teilversiegelnden Materialien (z.B. Schotterrasen, wassergebundene Decken, usw.) herzustellen, so dass die Wasserdurchlässigkeit der Beläge dauerhaft gewährleistet ist.
- V 3** (= V-PT 1.2) Die Baufeldfreimachung/Gehölzentfernung darf zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar erfolgen. Sollten Eingriffe außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden, so ist ein fachgutachterlicher Nachweis zu erbringen, dass durch entsprechende Eingriffe artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden und der Eingriff vorab mit der UNB abzustimmen.
- V 4** Grundsätzlich ist die Fläche vor Bebauung und vor dem Abschieben der oberen Vegetationsschichten nochmals fachkundig zu überprüfen. Abgeschobene noch nicht bebaute Flächen sollten wiederholt gegrubbert werden, um die Fläche für Bodenbrüter unattraktiv zu machen.
- V 5** (= V-PT 2.1) Eine landschaftliche Einbindung/Randeingrünung und Durchgrünung des Gewerbegebietes unter Verwendung natur- und kulturraumtypischer Pflanzenarten ist vorzusehen. Pflanzungen und Einsaaten sind gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG mit gebietseigenem Pflanz- und Saatgut des Herkunftsgebietes 7 "Rheinisches Bergland" zu bewerkstelligen.

- V 6** (= V-PT 1.7) Bei der Anlage der Baugruben und Zufahrten, sowie bei der Lagerung von Baumaterial ist darauf zu achten, dass keine unbeabsichtigten Fallenwirkungen für Tiere entstehen können.
- V 7** Ökologisch begründete Bauzeiten und die Durchführung von Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 sind einzuhalten.
- V 8** Bei Lichtschächten, Kellertreppen, Regenfall- und Lüftungsrohren o. ä. werden entsprechende Vorkehrungen zum Schutz für Insekten, Amphibien und andere Kleintiere sowie an großflächigen Glas- und Fensterflächen zur Gefahrenabwehr für Vögel und Fledermäuse empfohlen.
- V 9** Baustelleneinrichtungsflächen sind nach Möglichkeit auf versiegelten Flächen einzuplanen, vorzugsweise sind unbefestigte Böden in möglichst geringem Umfang in Anspruch zu nehmen.
- V 10** Unbelasteter Erdaushub sowie anfallende Bodenmassen durch Abtrag des Geländes sind unter Beachtung der abfallrechtlichen Hinweise und Auflagen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Eine Deponierung ist nur in begründeten Fällen ausnahmsweise zulässig.
- V 11** Abgrabungen, Aufschüttungen und Bodenumlagerungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Im Falle neu zu profilierender Bereiche sind diese unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten anzusäen, damit die Gefahr einer Oberflächenerosion nur kurzfristig auftritt.
- V 12** Bei den Baumaßnahmen festgestellte schädliche Bodenveränderungen sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Euskirchen zu melden. Liegen Hinweise auf Schadstoffbelastungen vor, ist das belastete Bodenmaterial vom unbelasteten zu trennen und in Abstimmung mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu untersuchen und fachgerecht zu entsorgen.
- V 13** Unvermeidbare Belastungen des Bodens, wie Verdichtung oder Vermischung mit Fremdstoffen, sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Verschmutzung des Bodens ausgeschlossen wird.
- V 14** Verhaltensregeln während des Baubetriebes (ordnungsgemäße Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit gefährlichen Stoffen; Verwendung biologisch schnell abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten, Mitführen von Havarie-Sets für Ölunfälle, Betankung von Fahrzeugen nur im Bereich versiegelter Flächen) sind einzuhalten.
- V 15** Bei Bodenbewegungen auftretenden archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstellen sind

zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

V 16 Das anfallende Schmutzwasser ist der Kanalisation zur Kläranlage zuzuleiten. Alle Kanalisationen müssen hydraulisch ausreichend leistungsfähig sein, sämtliche Wässer schadlos abführen zu können. Ebenso muss die Kläranlage ausreichende Kapazitäten besitzen, alle anfallenden Wässer hinreichend behandeln zu können.

8.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen (inkl. Nutzung regenerativer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie), sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser

Immissionsschutz

Im Rahmen der städtebaulichen Abwägung ist die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse nach §1 Abs. 6 BauGB, für die die Belange des Immissionsschutzes eine zentrale Bewertungsgrundlage darstellen, zu gewährleisten.

Durch die Anwendung des Abstandserlasses und die auf dessen Basis getroffenen Festsetzungen ist ein ausreichender Schutz der Wohn- und Misch-Nutzungen im Umkreis des Gewerbegebiets gewährleistet. Durch die Änderung rückt die Gewerbegebietsfläche zwar näher an den nächsten abstandsbestimmenden Punkt (Ortsteil Mülheim) heran, hält aber weiterhin mehr als 300 m Abstand dazu ein, so dass keine Beeinträchtigung an diesem Punkt zu erwarten ist.

Auf Grundlage des Abstandserlass NW 2007 wurde das Plangebiet durch Abstandsklassen gegliedert, um die Emissionen der Gewerbebetriebe an die nächstgelegene (Wohn-) Bebauung (Ortslage Mülheim) gering zu halten. Daraus ergibt sich eine Zonierung nach Abstandsklassen in Ost-West-Richtung. Das Plangebiet wurde in die Abstandsklassen „IV“, „V“ und „VI“ untergliedert, die jeweiligen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind den Textlichen Festsetzungen, die Erläuterungen dazu sind der Begründung zu entnehmen.

Bei Ansiedlung einer geruchsemitterenden Nutzung ist durch eine Einzelfallprüfung die Einhaltung der Immissionswerte „Geruch“ gegenüber benachbarter schutzbedürftiger Bebauung nachzuweisen. Die Einzelfallprüfung ist erforderlich, um die jeweiligen Emissionen des geplanten Betriebes genauer abzuschätzen und die Auflagen und Vorgaben exakt an die Gegebenheiten anzupassen.

Licht

Zur Vermeidung von Lichtemissionen hat der Lichteinsatz bedarfsorientiert (z.B. Zeitsteuerung, Schalter, Bewegungssensor) zu erfolgen. Die Beleuchtung von Gebäuden und Freiflächen im

Nachtzeitraum (22 bis 5 Uhr) ist auf das im Rahmen der Verkehrssicherung erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Anstrahlungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen und mit einer max. Leuchtdichte von 5 cd/m² zulässig. Beleuchtung im Nachtzeitraum ausschließlich zu dekorativen Zwecken ist nicht zulässig. Sofern eine Abschaltung bzw. bedarfsorientierte Steuerung nicht möglich ist, ist die Beleuchtungsintensität auf mindestens 50 % (besser 30 %) zu reduzieren.

Es sind Lampentypen einzusetzen, die eine Abstrahlung ausschließlich in den unteren Halbraum garantieren. Vorzugsweise sind Leuchten der Lichtklasse G6 mit Beschränkung des Lichtaustritts in den Winkelbereichen 10° und 20° unterhalb der Horizontalen zu verwenden. Es sind ausschließlich Leuchten mit geringem bzw. ohne Blauanteil zu verwenden (z.B. Natriumniederdruck, Natriumhochdruckleuchten oder LED Leuchten mit möglichst niedriger Farbtemperatur (< 3000 K)).

Energie

Klimaschutzbelange können bei der jeweiligen Vorhabensausführung berücksichtigt werden, in Gestalt von Nutzung regenerativer Energiequellen oder Optimierung der Energieeffizienz. Dazu bestehen im Rahmen der Bauausführungsplanung ausreichende Möglichkeiten.

Abfälle

Mit Umsetzung der Planung kommt es zu typischen Mengen an Abfall für die ausgewiesene bauliche Nutzung. Dieser ist auf jeden Fall gemäß den rechtlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und dem Recycling zuzuführen.

Abwasser

Grundsätzlich ist eine Trennung von unbelastetem Niederschlagswasser (der Dachflächen) und belastetem Niederschlagswasser der versiegelten ebenerdigen Bereiche des Gewerbegebiets erforderlich.

Das unbelastete nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser (der Dachflächen) soll mittels Sammelleitungen über die geplanten Erschließungsstraßen bis zu einem im Osten gelegenen Graben abgeleitet werden. Dieser Graben führt im weiteren Verlauf in den Fremdwasserkanal nach Mülheim. Von dort ist eine direkte Einleitung in den Mülheimer Bach vorgesehen, für die die Gewässerträglichkeit zu prüfen und eine Genehmigung einzuholen ist.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers, wie im Vorentwurf einmal überlegt wurde, wird aufgrund der Ergebnisse des Hydrogeologischen Gutachtens und der dort festgestellten schlechten Bodendurchlässigkeit ausgeschlossen.

Das belastete Niederschlagswasser soll, gem. Entwässerungskonzept (PE Becker GmbH, 2022) über eine neue Mischwasserleitung gemeinsam mit dem Schmutzwasser der Mischwasserkanalisation in Mülheim und später der Kläranlage Blankenheim zugeleitet werden.

Verringerung V-W 1:

Es ist darauf zu achten, dass die Flächeninanspruchnahme für eine Neuversiegelung möglichst geringgehalten wird. Wo möglich sollten wasserdurchlässige, teilversiegelnde Materialien genutzt werden, um eine Wasserdurchlässigkeit zu gewährleisten.

Vermeidung V-W 2:

Verhaltensregeln während des Baubetriebs (ordnungsgemäße Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit gefährlichen Stoffen, etc.) sind einzuhalten. Der Einsatz von Streusalz sollte möglichst sparsam erfolgen.

8.3 Maßnahmen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a (2) BauGB

Im Rahmen der Baumaßnahmen wird es zwangsläufig zu Beeinträchtigungen des Aspektes Boden hinsichtlich Versiegelung, Verdichtung, Umlagerung und Stoffbelastung kommen. Ein möglichst schonender und sparsamer Umgang mit Grund und Boden ist gem. § 1a, Abs. 2 BauGB in allen bauleitplanerischen Verfahren anzustreben, insbesondere bei gegebener hoher Bodengüte. Allerdings ist die grundsätzliche Abwägungsentscheidung an dieser Stelle bereits in den Vorverfahren zugunsten der Ausweisung von Bauflächen erfolgt und in der Abwägung aller Belange überwiegt das Ziel der Schaffung weiterer Ansiedlungsmöglichkeiten. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten:

Vermeidung V-B 1.1:

Bei der Umsetzung eines Bauvorhabens sollen die bereits bestehenden Versiegelungen größtenteils wieder genutzt werden und eine baubedingte zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für die Versiegelung nur bei absoluter Notwendigkeit erfolgen. Baustelleneinrichtungsflächen sind nach Möglichkeit auf versiegelten Flächen einzuplanen, vorzugsweise sind unbefestigte Böden in möglichst geringem Umfang in Anspruch zu nehmen.

Vermeidung V-B 1.2:

Zufahrten zu Garagen, Hauszuwegungen und Stellplätze sind möglichst mit wasserdurchlässigen, teilversiegelnden Materialien (z.B. Schotterrasen, wassergebundene Decken) herzustellen, so dass die Wasserdurchlässigkeit der Beläge dauerhaft gewährleistet ist.

Vermeidung V-B 1.3:

Der Oberboden ist entsprechend § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) und der DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) von allen Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern. Für die Lagerung müssen wertvolle Flächen in der Umgebung der Baumaßnahme ausgenommen werden, eine Lagerung auf bereits gestörten Flächen ist anzustreben. Zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zum Schutz vor Erosion sind Oberbodenmieten spätestens nach sechs Wochen mit geeignetem Saatgut einzusäen,

wahlweise sind die Bodenmieten abzudecken. Nach Möglichkeit sind zumindest die obersten 20 cm des Bodenprofils wieder auf dem Baugrundstück einzubringen.

Vermeidung V-B 1.4:

Unbelasteter Erdaushub ist einer Wiederverwendung zuzuführen, eine Deponierung ist nur in begründeten Fällen zulässig.

Vermeidung V-B 2.1:

Es ist darauf zu achten, dass die Erschließung der Baustelle über bereits vorhandene Strukturen erfolgt. Die angrenzenden Flächen dürfen nicht mit schweren Maschinen befahren werden.

Vermeidung V-B 2.2:

Baustelleneinrichtungsflächen sind nach Möglichkeit auf versiegelten Flächen einzuplanen, vorzugsweise sind unbefestigte Böden in möglichst geringem Umfang in Anspruch zu nehmen.

Vermeidung V-B 3:

Verhaltensregeln während des Baubetriebs (ordnungsgemäße Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit gefährlichen Stoffen, Verwendung biologisch abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten, Mitführen von Havarie-Sets für Ölunfälle) sind einzuhalten.

Verringerung V-F 1:

Bei der Umsetzung eines Bauvorhabens sollen die bereits bestehenden Versiegelungen größtenteils wieder genutzt werden und eine baubedingte zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für die Versiegelung nur bei absoluter Notwendigkeit erfolgen.

Durch die Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen lassen sich nachhaltige Beeinträchtigungen nicht gänzlich ausschließen. Erhebliche negative Auswirkungen durch Bodenverdichtung und Veränderungen der Bodenstruktur werden jedoch reduziert. Es verbleibt eine erhebliche nachhaltige Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Neuversiegelung, sowie ein Flächenverlust, der durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden muss.

8.4 Maßnahmen zum Klimaschutz gemäß § 1a (5) BauGB

Bauleitpläne sollen im Rahmen des Klimaschutzes Maßnahmen beschreiben, die einerseits dazu im Stande sind, dem Klimawandel entgegenzuwirken und andererseits eine Adaption an die Folgen der klimatischen Veränderungen zu ermöglichen. Die rechtlichen Vorgaben zum Zwecke der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie sowie der Nutzung erneuerbarer Energien sind beachtlich.

1. Eine energieoptimierte Bauweise, Gebäudeform und -ausrichtung sowie eine umweltfreundliche Infrastruktur (Energieversorgung, Verkehrsanbindung) sind anzustreben.
2. Die Anlage von Photovoltaik- und / oder Solaranlagen ist anzustreben - öffentliche Förderprogramme diesbezüglich sollten möglichst in Anspruch genommen werden.

In Bezug auf Kapitel 5.4 sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten:

Vermeidung V-K 1.1 + 1.2:

Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung des Plangebiets sind durchzuführen. Entsprechende Festsetzungen im B-Plan können zu einer Verminderung der Beeinträchtigungen führen.

8.5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4B VI „Gewerbegebiet Blankenheim-Nord“ betrifft insgesamt eine Fläche von rd. 7,8 ha. Im Ausgangszustand ergibt sich für die vorhandenen Biotope im Plangebiet ein Gesamtflächenwert von 143.891 Wertpunkten. Dem Bestand gegenübergestellt wird der Zustand nach Verwirklichung der aktuellen Neuüberplanung, mit den dadurch entstehenden zusätzlichen Eingriffen. Die Fläche hat nach dem Eingriff einen Wert von 46.963. Dazu kommt ein Defizit von 23.520 Wertpunkten durch den Wegfall einer festgesetzten Ausgleichsfläche im Plangebiet.

Daraus ergibt sich in der Gesamtbilanz ein Kompensationsdefizit von **120.448** Wertpunkten.

Tabelle 3: Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung (LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW.)

| A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes | | | | |
|---|---|-----------------------------|-----------------|-----------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Code | Biotoptyp | Fläche [m ²] | Bio- topwert | Fläche x Bio- topwert |
| | lt. Biotoptypenwertliste | | | |
| | Geltungsbereich | | | |
| 1.1 | Versiegelte Fläche | 22.305 | 0 | 0 |
| 1.3 | Teilversiegelte Fläche | 4.463 | 1 | 4.463 |
| 2.3 | Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand | 1.832 | 4 | 7.328 |
| 3.1 | Acker, intensiv | 23.233 | 2 | 46.466 |
| 3.4 | Intensivwiese | 16.370 | 3 | 49.110 |
| 5.1 | Acker-/Grünlandbrache | 9.131 | 4 | 36.524 |
| A | Ausgleichsfläche Straßen NRW | 544 | | |
| Gesamtsumme | | 77.878 | | 143.891 |
| B. Zustand des Untersuchungsraumes nach Durchführung der geplanten Maßnahmen | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Code | Biotoptyp | Fläche [m ²] | Bio- topwert | Fläche x Bio- topwert |
| | lt. Biotoptypenwertliste | | | |
| | Geltungsbereich | | | |
| 1.1 | Versiegelte Fläche | 56.551 | 0 | 0 |
| 1.3 | Teilversiegelte Fläche | 12.326 | 1 | 12.326 |
| 2.3 | Straßenbegleitgrün | 7.648 | 4 | 30.592 |
| 7.4 | Baumgruppe mit lebensraumtyp. Baumart. >50% | 809 | 5 | 4.045 |
| A | Ausgleichsfläche Straßen NRW | 544 | | |
| Gesamtsumme | | 77.878 | | 46.963 |
| C. Zusätzliches Kompensationsdefizit durch Wegfall der Ausgleichsfläche | | | | 23.520 |
| D. Gesamt- bilanz | | Kompensationsdefizit | -120.448 | |



Abbildung 9: Biotoptypen im Plangebiet nach Durchführung der Planung

8.6 Kompensationsmaßnahmen

Die Konfliktanalyse unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hat ergeben, dass Konflikte, die mit der Umsetzung des Bebauungsplans entstehen, nicht vermieden oder vermindert werden können. Erheblich und nachhaltig werden die Schutzgüter Boden und Vegetation beeinträchtigt, da Vegetationsflächen anlagebedingt verloren gehen. Außerdem werden freie Flächen baurechtlich anlagebedingt versiegelt. Diese verbleibenden Konflikte machen es notwendig landschaftspflegerische Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigung zu formulieren.

8.6.1 Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet

Maßnahme 1: Anpflanzung von Bäumen der Art Rotbuche (Textl. Festsetzungen 10.2) (§9 (1) Nr. 25b BauGB)

Die öffentlichen Grünflächen sind mit Bäumen der Art Rotbuche als Heister im Verband 90 x 120 cm zu bepflanzen.

- Verpflanzte Heister (*Fagus sylvatica*), 2 mal verpflanzt, mind. 6 cm Stammumfang und mind. 150 cm Stammhöhe, Ballenpflanzen mit Drahtballen oder Containerware

8.6.2 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Das ökologische Defizit im Plangebiet von insgesamt **120.448** Wertpunkten muss durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Sie erfolgen in Form von Voranbau sowie durch die Ausweisung von Alt- und Biotopbäumen auf gemeindlichen Waldflächen.

Für die Kompensationsprognose wird ein Zeitraum von 30 Jahren betrachtet und es werden im Rahmen der Kompensationsbilanz die entsprechenden Wuchsklassengruppen und Strukturen zugrunde gelegt.

Die Erstattung der Kompensationsmaßnahme erfolgt durch die Gemeinde Blankenheim als Vorhaben-träger an den Forstbetrieb der Gemeinde Blankenheim als Übernehmer der Kompensationspflicht.

Die Kompensationsmaßnahme soll über folgende forstlichen Einzelmaßnahmen erfolgen:

1. Voranbau als Umwandlungsvoranbau unter einer Teilfläche von 1,84 ha eines Omorikafichten-Bestandes und unter 2,705 ha Kiefern-Fichten-Mischbestand als Erweiterung zur geplanten Maßnahme Nr. 2 im Naturschutzgebiet Lampertstal mit Rotbuche zur langfristigen Umwandlung des Omorikafichten-Waldes und der Kiefern-Fichten-Wälder in naturnahe Buchenwälder.
2. Voranbau als Umwandlungsvoranbau unter 1,00 ha Kiefern-Reinbeständen im Naturschutzgebiet Lampertstal mit Rotbuche zur langfristigen Umwandlung der Kiefernwälder in naturnahe Buchenwälder
3. Altholz- und Biotopbaumsicherung auf zwei Flächen durch die Aufwertung vorhandener Waldbestände durch Ausweisung von 40 Alt- und Biotopbäumen mit einer Kronenüberschirmungsfläche von 3.200 m², älter als 120 Jahre und mit einem BHD über 50 cm, zur Förderung des Biotop- und Artenschutzes

Eine detaillierte Auflistung der Einzelmaßnahme ist der Tabelle 4 zu entnehmen.

Tabelle 4: Waldbauliche Kompensationsmaßnahmen der Gemeinde Blankenheim

| Ausgangsbestand der Kompensationsflächen | | | | |
|--|---|--------------------------|------------|---------------------|
| Abteilung | Biototyp | Fläche in m ² | Biotopwert | Fläche x Biotopwert |
| 45 C 1 | Wald Omorikafichten-Bestand Wuchsklassengruppe geringes bis mittleres Baumholz Strukturen mittel bis schlecht ausgeprägt Code: AJ,30,ta1,m | 18.400 | 4 | 73.600 |
| 45 D 1 | Wald | 37.050 | 4 | 148.200 |

| | | | | |
|---|---|-----------------------------|-----------------|--------------------------|
| | Kiefer-Fichten-Mischbestand Wuchsklassengruppe geringes bis mittleres Baumholz Strukturen mittel bis schlecht ausgeprägt Code: AK,30,ta1,m | | | |
| 107 B 1 | Wald Verjüngung mit lebensraumtypischen Laubbaumarten und einem Nadelholzanteil <10% als Generationenwechsel im Altholzbestand Wuchsklassengruppe Jungwuchs – Stangenholz Strukturen mittel bis schlecht ausgeprägt Code: AA,100,ta5,m | 1.600 | 6 | 9.600 |
| 185 C 1 | Wald Verjüngung mit lebensraumtypischen Laubbaumarten und einem Nadelholzanteil <10% als Generationenwechsel im Altholzbestand Wuchsklassengruppe Jungwuchs – Stangenholz Strukturen mittel bis schlecht ausgeprägt Code: AA,100,ta5,m | 1.600 | 6 | 9.600 |
| | Summe Biotopwertpunkte Ausgangsbestand | | | 241.000 BWP |
| Zustand der Kompensationsflächen nach Durchführung der Maßnahme (Kompensationsprognose für Zeitraum 30 Jahre) | | | | |
| Abteilung | Ziel-Biototyp | Fläche in m ² | Bio- topwert | Fläche x Bio- topwert |
| 45 C 1 NSG 2.1-8 Lampertstal | Wald Vorانبau (Umwandlungsvorانبau) mit Rotbuche Wuchsklassengruppe geringes bis mittleres Baumholz Strukturen mittel bis schlecht ausgeprägt Code: AA,90, ta2,m | 18.400 | 6 | 110.400 |
| 45 D 1 NSG 2.1-8 Lampertstal | Wald Vorانبau (Umwandlungsvorانبau) mit Rotbuche Wuchsklassengruppe geringes bis mittleres Baumholz Strukturen mittel bis schlecht ausgeprägt Code: AA,90, ta2,m | 37.050 | 6 | 222.300 |
| 107 B 1 NSG 2.1-9 Obere Ahr | Wald Altholz- und Biotopbäume, älter 120 Jahre und mit einem BHD über 50 cm, 20 Stück mit je 80 m ² Kronenüberschirmungsfläche Wuchsklassengruppe Starkes bis sehr starkes Baumholz Strukturen gut ausgeprägt Code: AA,100,ta,m | 1.600 | 9 | 14.400 |
| 185 C 1 | Wald | 1.600 | 9 | 14.400 |

| | | | | |
|--------------------------------|--|--|--|--------------|
| LSG 2.2-1 Wälder der Kalkeifel | Altholz- und Biotopbäume, älter 120 Jahre und mit einem BHD über 50 cm, 20 Stück mit je 80 m ² Kronenüberschirmungsfläche Wuchsklassengruppe Starkes bis sehr starkes Baumholz Strukturen gut ausgeprägt Code: AA,100,ta,m | | | |
| | Summe Biotopwertpunkte nach Durchführung der Maßnahmen | | | 347.500 BWP |
| | | | | |
| | Summe der Biotopwertpunkte nach Bilanzierung (Nr.16 abzüglich Nr.8) | | | +120.500 BWP |
| | Summe der erforderlichen Biotopwertpunkte für Bebauungsplan Nr. 4B VI „Gewerbegebiet Blankenheim-Nord“ (Kompensationsdefizit) | | | -120.448 BWP |
| | Überschuss Biotopwertpunkte | | | +52 BWP |

NSG = Naturschutzgebiet nach Landschaftsplan „Blankenheim“

LSG = Landschaftsschutzgebiet nach Landschaftsplan „Blankenheim“

8.6.3 CEF-Maßnahme (vorgezogene artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme)

Anlage von Blüh- und Brachestreifen auf einer Fläche von 3.180 m²

Aufgrund der hohen Dichte von Feldlerchenrevieren im Umfeld ist es schwierig bis unmöglich, konkrete Flächen für potenziell verdrängte Feldlerchenpaare zu schaffen. Es wird im Nachhinein nicht nachweisbar sein, dass diese Individuen im Umfeld ein neues Revier gefunden haben. Die Anlage von Brutflächen ist daher nicht vorgesehen. Stattdessen sollen die umliegenden Grünländer durch eine Erhöhung des Nahrungsangebotes so aufgewertet werden, dass davon ausgegangen werden kann, dass sie anschließend mehr Tiere ernähren können.

Hierfür wurden 3 Wegeparzellen ausgewählt, die sich in Gemeindebesitz befinden. Es handelt sich um die Flurstücke 44 (628 m²), 55 (765 m²) der Flur 12 und 93 (2.114 m²) der Flur 6 in der Gemarkung Mülheim (s. Abb. 10 und 11). Die Wegeparzellen werden nicht als solche genutzt, sondern sind in die umliegende Grünlandnutzung integriert. Von der letztgenannten Parzelle sind 324 m² nicht nutzbar, da sich diese zwischen Gebäuden des bestehenden Gewerbegebiets befinden. Es verbleibt eine Gesamtfläche von 3.183 m². Innerhalb dieser Parzellen sollen Blüh- und Brachestreifen abwechselnd eingearbeitet werden, die den umliegenden Feldlerchenrevieren so mehr Insektennahrung bieten und damit dazu beitragen, dass die Flächen mehr Brutpaare ernähren können. Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt. Dies ist bei den Flächen gegeben.



Abbildung 10: Flurstück 93 (Der westliche Abschnitt zwischen den Gebäuden wird nicht verwendet.)



Abbildung 11: Flurstücke 55 und 44

Maßnahmen für die Feldlerche können bei fehlenden Vorkommen der Art in der Umgebung ohne Wirksamkeit bleiben. Aus diesem Grund wurde am 14.04.2022 eine Feldlerchen-Kartierung durchgeführt, um zu prüfen, ob im Umfeld der Maßnahmen Feldlerchen vorkommen. Dabei wurden im Umfeld des Flurstücks 93 vier zeitgleich singende Feldlerchenmännchen beobachtet, zwischen den Flurstücken 55 und 44 eines. Grundsätzlich liegt also an beiden Maßnahmenstandorten eine Besiedlung durch Feldlerchen vor, diese ist jedoch am Flurstück 93 dichter.

Um sicherzustellen, dass die Flächen im Jahresverlauf vollumfänglich erhalten bleiben, werden die Wegeparzellen ausgemessen und deren Verlauf, sowie die Grenzsteine, mit unbehandelten Eichen

oder Robinienpfählen markiert, damit ein versehentliches Befahren oder Bewirtschaften verhindert wird. Auf den Flurstücken 55 und 44 werden jeweils 10, bzw. 8, auf dem Flurstück 93 alle 50 Meter paarweise Pfähle aufgestellt. Insbesondere die Wegefahrten sollten markiert werden.

Es ist ratsam ein langfristiges Pflegekonzept schriftlich festzulegen, indem die Qualität der Maßnahmen kontrolliert und die Bewirtschaftung nach Bedarf angepasst wird. Zu denken ist dabei an teilweises Mulchen und/oder Mähen der Flächen, alle 2/3 Jahre, wobei immer Teilbereiche stehen bleiben. Damit kann ein Verfilzen und Verbuschen verhindert werden. Die Umsetzung wird dabei nicht zu festgesetzt und sich am tatsächlichen Aufwuchs ausrichten.

Die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen werden darauf hingewiesen, dass keine Dünger oder Spritzmittel auf die Streifen aufgebracht werden dürfen - auch nicht durch Winddrift oder versehentlich.

Dort, wo die Flächen an Wanderwege grenzen, werden Informationsschilder aufgestellt, die gleichzeitig auch ein Betreten durch Spaziergänger verhindern.

9 Zusätzliche Angaben

9.1 Methodik, Merkmale und technische Verfahren der Umweltprüfung

Bei der Umweltprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplans wurden folgende Fachinformationssysteme und sonstigen Informationen ausgewertet:

- Geoportal NRW (2021)
- Informationen aus dem Wasser-Informationssystem ELWAS (ELWAS 2021)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenheim
- Landschaftsplan Blankenheim (Kreis Euskirchen 2007)
- Klimaatlas Nordrhein- Westfalen (LANUV NRW 2020)

Zusätzlich erfolgten Begehungen des Plangebietes.

9.2 Probleme bei der Erstellung des Umweltberichtes

Bei der Bearbeitung und Erstellung dieses Umweltberichtes mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan und artenschutzrechtlicher Vorprüfung sind keine nennenswerten Probleme aufgetreten.

9.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung (Monitoring)

Nach § 4 c BauGB überwachen die Kommunen als Träger der Planungshoheit die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB. Unter unvorhergesehenen Auswirkungen sind diejenigen Umweltauswirkungen zu verstehen, die nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Die Kommunen können dabei neben eigenen Überwachungsmaßnahmen insbesondere auch auf anderweitige Quellen zurückgreifen.

Als Monitoring-Maßnahmen können auch genutzt werden:

- Auswertung von Umweltinformationen aus Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Umweltfachbehörden,
- Kenntnisnahme und Nutzung möglicher Informationen von sachkundigen Spezialisten.

10 Zusammenfassung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4B VI „Gewerbegebiet Blankenheim-Nord“ ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches (BauGB) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Baumaßnahme nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelt und bewertet werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im vorliegenden Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB dargestellt.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 4B VI „Gewerbegebiet Blankenheim-Nord“ ist es, das bestehende Gewerbegebiet in östlicher Richtung zu erweitern. Die Größe des Plangebietes beträgt insgesamt rund 7,8 ha.

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Orts- und Landschaftsbild, Erholung, Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter, sowie Auswirkungen durch Störfallbetriebe bewertet und entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen formuliert, um die Auswirkungen möglichst gering zu halten.

Im Rahmen der integrierten landschaftspflegerischen Begleitplanung wurde eine Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung vorgenommen. Das ökologische Defizit von insgesamt **120.448** Wertpunkten wird durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Laut ASVP kann für die Feldlerche, die Wachtel, das Rebhuhn, den Wiesenpieper und das Schwarzkehlchen eine Beeinträchtigung nicht gänzlich ausgeschlossen. Um Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 auszuschließen wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 2 empfohlen, die über den Sommer 2021 erarbeitet wurde. Daraus ergab sich ein Brutvorkommen der Feldlerche im und in der Umgebung des Plangebiets. Es ist davon auszugehen, dass ein Brutrevier durch die Planung betroffen ist. Dementsprechend wurde eine CEF-Maßnahme „Anlage von Blüh- und Brachestreifen“ im näheren Umfeld formuliert, durch deren Umsetzung eine Beeinträchtigung abgewendet werden kann.

Bei Beachtung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden erhebliche, nachhaltige Umweltauswirkungen wirkungsvoll vermieden.

11 Referenzen

ELWAS [Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in Nordrhein-Westfalen] (2021): Fachinformationssystem ELWAS. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW.

<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>

Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenheim

Gemeinde Blankenheim, Bebauungsplan Nr.4 B III – Gewerbegebiet Blankenheim-Nord, 2. Änderung und 1. Ergänzung – Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (2004)

Geoportal NRW (2021):

<https://www.geoportal.nrw/>

Landschaftsplan Blankenheim (Kreis Euskirchen 2005)

LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW.

https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf

LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2020): Klimaatlas Nordrhein-Westfalen.

<https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2021):

natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/melddok/DE-5605-302

PE Becker (2021a): Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 4B VI „Gewerbegebiet Blankenheim-Nord“. Stand: 2021, PE Becker GmbH, Kall.

PE Becker (2021b): Begründung gemäß § 2a BauGB zu Gemeinde Blankenheim, Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 4B VI „Gewerbegebiet Blankenheim-Nord“. Stand: 2022, PE Becker GmbH, Kall

PE Becker (2021c): Textliche Festsetzungen, Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise zum Bebauungsplan der Gemeinde Blankenheim, Nr. 4B VI „Gewerbegebiet Blankenheim-Nord“. Entwurf zur 3. Änderung und Erweiterung des Plangebiets. Stand: 2022, PE Becker GmbH, Kall

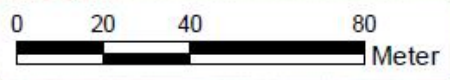
PE Becker (2021d): Planzeichnung zur Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 4B VI "Gewerbegebiet Blankenheim-Nord" der Gemeinde Blankenheim. Stand: 2021, PE Becker GmbH, Kall

PE Becker (2021e): Artenschutzrechtliche Prüfung zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 4B VI „Gewerbegebiet Blankenheim-Nord“. Stand: 2021, PE Becker GmbH, Kall.

12 Anhang

1. Tabelle: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
2. Karte: Bestandsplan Biotoptypen
3. Karte: Maßnahmenplan

| Aufstellung Bebauungsplan Nr. 4B VI - Gemeinde Blankenheim "Gewerbegebiet Blankenheim-Nord" | | | | Stand: 10.05.2021 |
|--|--|------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung | | | | |
| Bilanzierung nach LANUV NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW | | | | |
| A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes | | | | |
| 1 Code | 2 Biotoptyp | 3 Fläche [m²] | 4 Biotopwert | 5 Fläche x Biotopwert |
| | lt. Biotoptypenwertliste | | | |
| | Geltungsbereich | | | |
| 1.1 | Versiegelte Fläche | 22.305 | 0 | 0 |
| 1.3 | Teilversiegelte Fläche | 4.463 | 1 | 4.463 |
| 2.3 | Straßenbegleitgrün | 1.832 | 4 | 7.328 |
| 3.1 | Acker, intensiv | 23.233 | 2 | 46.466 |
| 3.4 | Intensivwiese | 16.370 | 3 | 49.110 |
| 5.1 | Acker-/ Grünlandbrache | 9.131 | 4 | 36.524 |
| A | Ausgleichsfläche Straßen NRW | 544 | | |
| Gesamtsumme | | 77.878 | | 143.891 |
| B. Zustand des Untersuchungsraumes nach Durchführung der geplanten Maßnahmen | | | | |
| 1 Code | 2 Biotoptyp | 3 Fläche [m²] | 4 Biotopwert | 5 Fläche x Biotopwert |
| | lt. Biotoptypenwertliste | | | |
| | Geltungsbereich | | | |
| 1.1 | Versiegelte Fläche | 56.551 | 0 | 0 |
| 1.3 | Teilversiegelte Fläche | 12.326 | 1 | 12.326 |
| 2.3 | Straßenbegleitgrün | 7.648 | 4 | 30.592 |
| 7.4 | Baumgruppe mit lebensraumtyp. Baumart. > 50% | 809 | 5 | 4.045 |
| A | Ausgleichsfläche Straßen NRW | 544 | | |
| Gesamtsumme | | 77.878 | | 46.963 |
| C. Zusätzlich anfallendes Kompensationsdefizit durch Wegfall der Ausgleichsfläche | | | | 23.520 |
| D. Gesamtbilanz | | | Kompensationsdefizit | -120.448 |



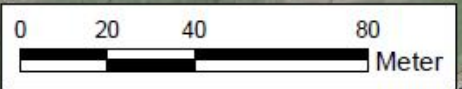
Legende

Biotoptyp

-  Acker, intensiv
-  Acker-/ Grünlandbrache
-  Ausgleichsfläche Straßen NRW
-  Intensivwiese
-  Straßenbegleitgrün
-  Teilversiegelte Fläche
-  Versiegelt, GRZ 0,8
-  Versiegelte Fläche

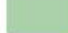




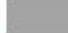


Auf dem Faulen Felde



Legende

Biotoptyp

-  Ausgleichsfläche Straßen NRW
-  Baumgruppe mit lebensraumtyp. Baumart. > 50%
-  Straßenbegleitgrün mit Gehölz
-  Teilversiegelte Flächen
-  Verkehrsfläche
-  Versiegelt, GRZ 0,8